

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Datum:
17.08.2020

Produkt:
50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.08.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.09.2020	Entscheidung

Rosenstraße und Köbbinghof (östlicher Abschnitt) als verkehrsberuhigter Bereich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen aus dem Fußverkehrscheck in Bezug auf die Rosenstraße und den Köbbinghof (östlicher Abschnitt) mit provisorischen Mitteln entsprechend des vorgelegten Planes umzusetzen.

Sachverhalt:

Im Rahmen des im vergangenen Jahr vom Fachverband Fußverkehr Deutschland FUSS e.V. im Rahmen des Projekts „Bausteine für kommunale Fußverkehrsstrategien“ in Zusammenarbeit mit der Stadt Coesfeld durchgeführte und durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderte Fußverkehrscheck wurde für den Bereich Rosenstraße und Köbbinghof die folgende Handlungsempfehlung definiert:

„Insbesondere im südlichen Abschnitt (ab Einmündung Köbbinghof) gleicht die Rosenstraße eher einem ungeordneten Hinterhof oder einem wilden Parkplatz. Gleichwohl gibt es in diesem Innenstadtbereich aber auch Wohnungen und zum Teil soziale Einrichtungen (Martin-Luther-Schule). Hier gilt es daher, die Qualität des öffentlichen Raums insgesamt wie auch die Bedingungen für Fußgänger deutlich zu verbessern.“

Die Teilnehmer des öffentlichen Fußverkehrs-Checks bewerteten diesen Bereich übereinstimmend als deutlich sanierungsbedürftig. (11 mal Bewertung schlecht)

Vorgeschlagen wird, die Rosenstraße und die Straße Köbbinghof (ab Kapuzinerstraße / Hohe Lucht) als verkehrsberuhigten Bereich zu gestalten. Dies bietet sich an, da beide Straßen als reine Anliegerstraßen bzw. als Anlieferstraße zur Fußgängerzone dienen (Sackgasse außerhalb der Lieferzeiten) und keinen Durchgangsverkehr aufweisen. In diesem Zuge sollten die Stellplätze neu geordnet und Straßenbäume ergänzt werden.“

Ergänzend muss angemerkt werden, dass die Gehwege in beiden Straßen teilweise eine Breite von 1,1 m und noch darunter aufweisen, so dass bereits heute viele Fußgänger und insbesondere mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer die Fahrbahn zum Gehen nutzen.

Am 27.02.2020 hat sich der Rat der Stadt Coesfeld mit den Handlungsempfehlungen beschäftigt (Vorlage 260/2019: „Bausteine für Fußverkehrsstrategien - Coesfeld als Modellstadt: Handlungsempfehlungen“). Zum Bereich Rosenstraße und Köbbinghof wurde der folgende Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Umsetzung mit provisorischen Mitteln zu prüfen.“

Als Grundlage des Beschlusses hatte die Verwaltung zur Handlungsempfehlung wie folgt Stellung genommen:

„Die Maßnahme ist aus Sicht des FB 60 sehr sinnvoll; die endgültige Umgestaltung kann erst im Zusammenhang mit der Entwicklung des gesamten Bereiches rund um die Schule und das evangelische Gemeindezentrum erfolgen. Daher ist zunächst die Aufstellung eines Rahmenplanes abzuwarten. Gegebenenfalls könnte eine kurzfristige Umsetzung mit provisorischen Mitteln erfolgen. Die Möglichkeiten sollten geprüft werden.“

Auf dieser Grundlage hat der Fachbereich 60 unter Beteiligung des Fachbereiches 50 und der Kreispolizeibehörde eine Umgestaltung mit provisorischen Mitteln unter Beibehaltung der heutigen Bordsteinführung entwickelt. Elemente der Umgestaltung sind:

- Pflanzkübel,
- Ornamente aus Asphaltfarbe,
- Straßenspiele aus Thermoplast und ein
- Banner mit Hinweis auf die Spielstraße

Mit diesen Elementen soll dem Verkehrsteilnehmer der Eindruck vermittelt werden, dass er sich in einem verkehrsberuhigten Bereich befindet und der Aufenthaltscharakter in den Straßen überwiegt. Das Verkehrszeichen 325 „Verkehrsberuhigter Bereich“ hat zur Folge, dass nur noch mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf, Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen dürfen und Kinderspiele überall erlaubt sind. Ansonsten wird der Verkehr nicht weiter eingeschränkt, alle Fahrbeziehungen bleiben wie heute möglich, auch der Lieferverkehr kann wie heute abgewickelt werden. In einem verkehrsberuhigten Bereich darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. Die Straßen liegen heute in einer Halteverbotszone. Dort gelten in Bezug auf das Parken die gleichen Regeln wie im verkehrsberuhigten Bereich. Insofern ergeben sich auch für den ruhenden Verkehr keine Einschränkungen gegenüber der heutigen Situation. Das Verkehrszeichen 325 ist am Beginn und Ende des Bereiches aufzustellen. Unterstützend wird das Verkehrszeichen zusätzlich an zwei Stellen als Piktogramm auf der Fahrbahn aufgetragen.

Über die Kosten der Maßnahme wird in der Sitzung berichtet. Mittel sind voraussichtlich im laufenden Haushalt im Budget 70 vorhanden.

Anlagen:

Lageplan